

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Südwest, Außenstelle Stuttgart-Vaihingen

BAUBESCHREIBUNG

A8 und A81 Erneuerung Abdichtung und Fahrbahnbelag

BW-Nr. 7220-710 A8; Überführung Ast A81 KA-Wü, Autobahndreieck Leonberg

Bauwerk: BW-Nr. 7220–710 Baujahr 1997, Länge 178,97m, Breite 11,50m

und

BW-Nr. 7220-715 A81; Überführung Ast KA-Wü über Ast Wü-Mü, Autobahndreieck Leonberg

Bauwerk: BW-Nr. 7220–715 Baujahr 1997, Länge 96,50m, Breite 11,50m

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.3.	Ausgeführte Leistungen.....	7
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	7
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	7
2.	Angaben zur Baustelle	7
2.1.	Lage der Baustelle.....	7
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	9
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze.....	10
2.6.	Gewässer.....	10
2.7.	Baugrundverhältnisse	11
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	11
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	11
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	11
2.7.4.	Schadstoffbelastung.....	11
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	11
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	11
2.10.	Anlagen im Baubereich.....	12
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	12
3.	Angaben zur Ausführung	12
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.2.	Bauablauf	14
3.3.	Wasserhaltung	14
3.4.	Bauehelfe	14
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	15
3.5.1.	Straßenbau	15
3.5.2.	Brückenbau.....	16
3.6.	Abfälle.....	16
3.6.1.	Allgemeines	16
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	17
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	18
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	19

3.6.5.	Entsorgungskonzept.....	19
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept.....	19
3.7.	Winterbau	19
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	19
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	20
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	20
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	20
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	20
3.11.2.	Vermessungsleistung	21
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	22
3.12.	Prüfungen und Nachweise	23
3.12.1.	Erstprüfungen	23
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	24
3.12.3.	Kontrollprüfungen	24
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	25
4.	Ausführungsunterlagen	25
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	25
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	26
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	27
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	27
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	27
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	32
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	32
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	34
5.2.3.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	34
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	34
5.4.	Anlagen/Formblätter.....	35
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	35
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	37
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	38

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Am Leonberger Dreieck sollen an zwei Überführungen, welche die A 8 mit der A 81 Karlsruhe-Würzburg verbinden, Bauwerk BW-Nr. 7220 710 und BW-Nr. 7220 715 die Abdichtung und der Fahrbelag auf der Brücke zwischen den Kappen erneuert werden. Zudem soll der vorhandene Spritzschutz durch einen neuen Spritzschutz ersetzt werden.

Bei BW-Nr. 7220 710 werden auch die Schadstellen am Bauwerk (Bereich Schrammbord/Kappen) saniert.

Die Bauarbeiten sind halbseitig, bei Nacht und am Wochenende durchzuführen. Hierfür wird die Strecke jeweils vollgesperrt. Tagsüber läuft der Verkehr einspurig an der Baustelle vorbei. (siehe 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung, 3.2 Bauablauf und Plan B01 Instandsetzung BW 7220710 und 7220715)

1.1. Auszuführende Leistungen

Wesentliche Leistungen

- Verkehrsführung einrichten, vorhalten, betreiben und abbauen
- Deckbelag und Schutzschicht zwischen den Kappen ausbauen
- Entfernen der bestehenden Abdichtung
- Instandsetzung der Betonoberfläche im Fahrbahnbereich
- Instandsetzung des Betons der Schrammborde, der Kappen und auf dem Überbau
- Neue einlagige Abdichtung aus Schweißbahnen auf einer Epoxidharzversiegelung, Abdichtungsanschlüsse an die Kappen gemäß RIZ Dicht 23
- Aufbringen der Gussasphaltschutz- und Gussasphaltdeckschicht inkl. Herstellung aller Anschlussfugen

Straßenbau

-Siehe Ingenieurbau-

Ingenieurbau

Bauwerk-Nr. 7220 710

Bei dem Brückenbauwerk handelt es sich um eine 1-stegige Plattenbalkenbrücke über sieben Felder aus dem Jahr 1997.

Baujahr:	1997
Brückenklasse:	DIN: 60/30
Statisches System:	Mehrfeldrig mit Durchlaufwirkung
Gesamtlänge:	178,97 m
Überbaubreite:	12,00 m Gesamtbreite 8,00 m Fahrbahnbreite zwischen den Kappen
Brückenfläche:	2.058 m ² 1.450 m ² zu bearbeitende Fläche
Überbau:	Spannbeton Betongüte Bn 450 nach DIN 1045
Abdichtung:	Einlagige Bitumendichtungsbahn, aluminiumkaschiert

	Schutzschicht aus Gussasphalt ca. 4 cm stark
Deckbelag:	Splittreicher Asphaltbeton ca. 4 cm stark
Kreuzungswinkel:	152,4 gon

Bauwerk-Nr. 7220 715

Bei dem Brückenbauwerk handelt es sich um eine 2-stegige Plattenbalkenbrücke über drei Felder aus dem Jahr 1997.

Baujahr:	1997
Brückenklasse:	DIN: 60/30
Statisches System:	Mehrfeldrig mit Durchlaufwirkung
Gesamtlänge:	96,50 m
Überbaubreite:	12,00 m Gesamtbreite 8,00 m Fahrbahnbreite zwischen den Kappen
Brückenfläche:	1.085 m ² 780 m ² zu bearbeitende Fläche
Überbau:	Spannbeton Betongüte Bn 450 nach DIN 1045
Abdichtung:	Zweilagige Bitumendichtungsbahn Schutzschicht aus Gussasphalt ca. 4 cm stark
Deckbelag:	Splittreicher Asphaltbeton ca. 4 cm stark
Kreuzungswinkel:	49,1 gon

- Abbrucharbeiten

Die Asphaltsschichten auf den beiden Brücken müssen jeweils schichtweise abgefräst werden, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Brückenüberbau nicht angefräst wird. Es sind vor Beginn der Fräsarbeiten die Asphaltstärken zur Einstellung der möglichen Frästiefe festzustellen. Damit die Anschlussbereiche zu den Kappen und zu den Übergangskonstruktionen beim Fräßen nicht beschädigt werden, ist ein Abstand von mind. 3 cm einzuhalten. Um die bestehende Abdichtung am Schrammbord möglichst geradlinig zu erhalten, muss der verbleibende Reststreifen inkl. bitumenhaltigem Fugenmaterial gesondert abgetragen werden. Der Abtrag hat daher schonend zu erfolgen.

Bei Bauwerk 7220 710 wird die einlagige Bitumendichtungsbahn mit Resten der Asphaltsschutzschicht im Fahrbahnbereich vom Überbau abgeschabt und getrennt entsorgt.

Bei Bauwerk 7220 715 wird die zweilagige Bitumendichtungsbahn mit Resten der Asphaltsschutzschicht im Fahrbahnbereich vom Überbau abgeschabt und getrennt entsorgt.

Bei beiden Bauwerken wird die von der Abdichtung befreite Überbauplatte zum Abtrag von Beschichtungen, Bitumenreste der Abdichtung, lose Bestandteile der Epoxidharzversiegelung sowie Verunreinigungen, vorbereitet.

- Betoninstandsetzung

Die gesamten Betonoberflächen der beiden freigelegten Überbauten werden auf Betonschadstellen untersucht. Zudem werden Betonschadstellen an den Schrammborden und den Kappenoberseiten bearbeitet.

Risse und hohlklingende Flächen sind deutlich sichtbar zu markieren. Hohlstellen und Stellen, an denen der Beton bereits abgeplatzt ist, werden geöffnet. Der schadhafte Beton wird nach ZTV – ING, Teil 3, Abschnitt 4 „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“, entfernt.

Die Instandsetzung der Betonschadstellen und freigelegten Bewehrungen erfolgt nach ZTV-ING Teil 3, Abschnitt 4.

Schrammborde und ein ca. 50 cm breiter Streifen, zwischen Schrammbord und Schutzplanken auf der Oberseite der Kappen erhalten eine Versiegelung/ Beschichtung aus Epoxidharz.

- Rissinstandsetzung

-entfällt-

- Entwässerung

Die im Bestand vorhandenen Brückenablaufoberteile beider Brücken sind fachgerecht und zerstörungsfrei auszubauen. Die ausgebauten Bauteile sind zur späteren Wiederverwendung geschützt zwischenzulagern und im Zuge der Neuinstallation fachgerecht wieder einzubauen. Vor dem Wiedereinbau sind die Abläufe auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und zu reinigen.

Die Dampfdruckentspannungsröhrchen müssen mit einem PCC-Mörtel dauerhaft verschlossen werden, ohne dass dabei Stoffe auf die darunterliegende Fahrbahn gelangen.

- Übergangskonstruktionen

Freigelegte Stahlflächen der Übergangskonstruktionen und der T90-Schienen (RIZ-ING Abs 4) werden vorbereitet und anschließend mit einem Korrosionsschutzanstrich versehen.

- Abdichtung und Beläge

Die sanierten Betonoberflächen der beiden Brücken erhalten nach entsprechender Vorbereitung eine Abdichtung und eine Gussasphaltschutzschicht. Die Deckschicht muss aus Gussasphalt MA 11 S hergestellt und maschinell eingebaut werden.

Der Belagsaufbau auf dem Bauwerk 7220 710 ist wie folgt vorgesehen:

- 4,0 cm Gussasphalt MA 11 S als Deckschicht, Abstreuung Verfahren B mit Aufhellungsgestein
- 4,0 bis 6,0 cm Gussasphaltschutzschicht und Ausgleichsschicht MA 11 S
- Abdichtung nach ZTV-ING Teil 6, Abs.1 aus einer einlagigen Bitumen-Schweißbahn auf einer Grundierung, Kratzspachtelung und Versiegelung aus Epoxidharz
- Fugen an den Kappen, den Übergangskonstruktionen und den Brückenabläufen sind abzustellen und bituminös zu vergießen.
- Im Deckbelag sind die Fugen an den Kappen, an den Übergangskonstruktionen und am Gussasphaltrandstreifen abzustellen bzw. zu schneiden und dann ebenfalls mit Bitumen zu vergießen.

Der Belagsaufbau auf dem Bauwerk 7220 715 ist wie folgt vorgesehen:

- 4,0 cm Gussasphalt MA 11 S als Deckschicht, Abstreuung Verfahren B mit Aufhellungsgestein
- 4,0 bis 8,0 cm Gussasphaltschutzschicht und Ausgleichsschicht MA 11 S

- Abdichtung nach ZTV-ING Teil 6, Abs.1 aus einer einlagigen Bitumen-Schweißbahn auf einer Grundierung, Kratzspachtelung und Versiegelung aus Epoxidharz
- Fugen an den Kappen, den Übergangskonstruktionen und den Brückenabläufen sind abzustellen und bituminös zu vergießen.
- Im Deckbelag sind die Fugen an den Kappen, an den Übergangskonstruktionen und am Gussasphaltrandstreifen abzustellen bzw. zu schneiden und dann ebenfalls mit Bitumen zu vergießen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

- Erstellung der Verkehrszeichenpläne für die Baumaßnahmen
- Abstimmung des Verkehrskonzeptes mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und den angrenzenden Kommunen und Landkreisen
- Vorabstimmung der bindenden Ausführungsfristen.

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die beiden Überführungen befinden sich am Autobahndreieck Leonberg zwischen der Verbindungsrampe A8/A81 von Karlsruhe in Richtung Würzburg und dem Engelbergtunnel.

Koordinaten: 48.782146, 9.011056 und 48.783020, 9.013340



Abb. 1 Übersichtskarte

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege



Abb. 2 Baustellenzufahrt und Lagerfläche (rot schraffiert)

2.3. Zugänge, Zufahrten

(s. Abb. 2)

Die Baustelle ist grundsätzlich über das beschriebene klassifizierte Straßennetz erreichbar.

Auf der Betriebsumfahrt darf keine Baustelleneinrichtung abgestellt werden, da die Zufahrt von dem Lagerplatz auf die Rampe zur A81 Richtung Engelbergtunnel als Bereitschaftsfläche/Aufstellfläche für die Rettungskräfte bei einem Großbrandereignis im Engelbergtunnel eingeplant sind. Baustellenfahrzeuge müssen auf der Betriebsumfahrt am Rand der Asphaltfläche so abgestellt werden, dass die Befahrbarkeit für die Rettungskräfte jederzeit sichergestellt ist.

Die Zufahrtswege und Straßen sind schonend zu behandeln, wenn nötig, laufend zu reinigen. Bei Verschmutzung müssen diese umgehend gereinigt werden. Bevor die Fahrzeuge auf die öffentlichen Straßen einbiegen, sind die Räder der Transportfahrzeuge zu reinigen. Erfolgt dies nicht, hat der Auftraggeber das Recht, die verschmutzten Straßen, Wege, Zufahrten und Zugänge auf Kosten des Auftragnehmers reinigen

zu lassen. Etwaige Präventivmaßnahmen sind in die Einheitspreise (z.B. Baustelleneinrichtung) einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Kosten für die Wiederherstellung der durch Baustellenverkehr beschädigten Wege hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Über die Anschlussmöglichkeiten der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche an das Ver- und Entsorgungsnetz hat sich der AN selbst zu informieren.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Zusätzlich zu den durch die Verkehrssicherung abgesperrten Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber einen weiteren Lagerplatz bereit (siehe Abb. 2 auf Seite 9). Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Die Flächen sind entsprechend ihrer ursprünglichen Ausprägung vom AN wieder herzustellen. Grundsätzlich ist jede Nutzung von Flächen mit dem AG abzustimmen.

Bei Benutzung privater Straßen, Wege und Flächen ist die schriftliche Genehmigung der Eigentümer einzuholen. Forderungen von Grundstückseigentümern infolge der Inanspruchnahme von Mehrflächen an Grundstücken, über den planmäßigen Umfang hinaus, sind vom AN zu vertreten.

Gerätecontainer, Tagesunterkünfte, Waschräume und Toiletteneinrichtungen sind nach Arbeitsstättenverordnung zu erstellen, vorzuhalten, zu reinigen, zu ver- und entsorgen und nach Abschluss der Bauarbeiten abzubauen.

Die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen ist nur auf dem gesperrten Bereich zulässig.

- Haufwerke sind räumlich voneinander zu trennen, eine Über- oder Aneinanderlagerung von Haufwerken ist unzulässig.
- Haufwerke sind eindeutig und fortlaufend zu nummerieren. Haufwerksnummern sind nach Abfuhr nicht wieder zu vergeben. Die Nummerierung ist deutlich sichtbar auf witterungsresistenten Schildern (mindestens DIN A4) am Haufwerk anzubringen. Schilder sind gegen Umfallen / Verschütten / Überfahren zu sichern und ggf. sofort wieder aufzustellen.

Diese Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt in die Position Baustelle einrichten einzukalkulieren.

2.6. Gewässer

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet allein verantwortlich, dies gilt insbesondere auch bei ausgebauter Bauwerksentwässerung. Dies ist eine Nebenleistung - ohne gesonderte Vergütung.

Während des Baubetriebes sind die geltenden Bestimmungen (z.B. RiStWag, WHG, BimschG, LimschG, DVGW - Regelwerke) für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

entfällt

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Gemäß den Voruntersuchungen liegen keine Schadstoffbelastungen vor.

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

entfällt

2.7.4. Schadstoffbelastung

Gemäß den Voruntersuchungen liegen keine Schadstoffbelastungen vor.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Geeignete Ablagerungsflächen sind vom AN, innerhalb des Lager- und Arbeitsbereichs, zu finden.

Abbruchgut, Betonausbruch, Strahlschutt, sowie sonstiges überschüssiges und unbrauchbares Material verbleibt dem AN und ist auf eine von ihm zu erkundende Deponie oder Recycling-Anlage abzufahren.

Nach dem Abbruch oder Ausbau sind die verschiedenen Stoffe auf die dafür vorgesehenen zusätzlichen Lagerfläche zu transportieren und als getrennte Haufwerke zwischenzulagern. Von jedem Material, bei der Bauwerke sind Deklarationsanalysen bzw. Haufwerksbeprobungen durchzuführen. Nach Vorliegen der Ergebnisse sind die Stoffe zu verladen und abschließend einer entsprechenden Entsorgung / Verwertung zu zuführen. Kosten für die Beprobungen sind in die Einheitspreise der Abbruch- oder Ausbaupositionen mit einzurechnen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32 BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Schutz des Untergrundes

Bei den Instandsetzungsarbeiten sind die Belange des Umweltschutzes zu wahren. Strahlarbeiten auf waagrechten Flächen (Fahrbahnplatten) dürfen nur mittels geschlossener, das Strahlgut absaugender Systeme durchgeführt werden. Das anfallende belastete bzw. verunreinigte Waschwasser muss durch entsprechende Maßnahmen zuerst aufgefangen und über temporäre Behandlungsanlagen gereinigt und

sachgerecht abgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten für das Auffangen des Wassers sind in die entsprechenden Positionen mit einzurechnen.

Die Durchführung und Auswertung von Analysen zur Ermittlung des chemischen Zustandes sowie die Vorhaltung und der Betrieb von Reinigungs- und Behandlungsanlagen sind einzurechnen.

Silikogene (quarzhaltige) Strahlmittel sind nur für Bauwerke und Bauteile zugelassen, die überwiegend aus hoch quarzhaltigen Materialien bestehen. Bei Strahlarbeiten sind andere Bauteile und der Straßenverkehr – insbesondere der BAB-Verkehr - vor Beschädigungen und der Staubentwicklung zu schützen. Der AN hat dies in seine Einheitspreise einzurechnen.

Die Flächen unter den Brücken dürfen nicht verschmutzt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden Abwässer, Abbruchgut und Strahlschutt sind aufzufangen und sicher abzuführen bzw. zu entsorgen. Die Kosten sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Aus ökologischen Gründen ist es nicht erlaubt, bei Wartungs-, Reinigungs- und Abschmierarbeiten an den Baumaschinen das anfallende Flüssigkeits- und Reinigungsgut unkontrolliert aus dem Arbeitsbereich in das Umfeld abzugeben. Der AN hat geeignete Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, um die anfallenden Überschüsse zu fassen und an die dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten.

2.10. Anlagen im Baubereich

entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Verbindungsrampe zwischen der A8 und A81 Karlsruhe-Würzburg muss über die gesamte Bauzeit nachts und am Wochenende vollgesperrt werden. Montag bis Freitag ist tagsüber ein Fahrstreifen befahrbar.

Es ist sicherzustellen, dass jeglicher öffentliche Verkehr in keiner Weise durch die Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet wird. Der Verkehrsraum ist insbesondere vor herabfallenden Teilen beim Abbruch, Staub oder Strahlgut wirkungsvoll zu schützen.

Ferner ist besonders darauf zu achten, dass bei Strahlarbeiten oder bei Applikation von Stoffen durch Spritzen keinerlei Schäden an Fahrzeugen oder Personenkleidung verursacht werden.

Die Lichtraumprofile sind uneingeschränkt freizuhalten. Darüber hinaus erforderliche Schutzmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

3. Angaben zur Ausführung

Allgemeines

Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen zuverlässigen Vertreter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Er hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinem Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können. Falls Fragen auftreten, für deren Entscheidung sich der Vertreter nicht uneingeschränkt befugt hält, muss auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich ein ausreichend bevollmächtigter Vertreter zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber bzw. die Bauleitung kann, sofern ein sinnvolles Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmers des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen. Von

allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei Unklarheiten, die bei der Bauausführung auftreten und deren Klärung für das Vertragsverhältnis wichtig ist, aber durch die Fortsetzung der Bauarbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich gemacht würde, ist der Sachverhalt im gegenseitigen Benehmen von Auftragnehmer und Auftraggeber unverzüglich festzustellen. Nachträglich vorgelegte Gutachten über Tatbestände, deren Nachprüfung dem anderen Teil nicht mehr möglich ist, bleiben unberücksichtigt. Der Auftragnehmer hat die für die Bauausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern.

Eignung

Der für die Leitung der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig sein. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Aufgrund der Bauaufgabe mit hohen Ansprüchen an die Ausführungsqualität und Koordination mit allen Beteiligten ist eine umfassende und qualifizierte Gesamtkoordination sicherzustellen. Die Gesamtkoordination beinhaltet auch ausdrücklich die technische Koordination gem. ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2 – Technische Bearbeitung. Der Bewerber muss für die Betoninstandsetzungsarbeiten gemäß ZTV-ING geeignet sein.

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Überwachung der Verkehrssicherungseinrichtungen

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer. Dieser hat für diese Verpflichtung einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen und dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen hat der Bieter auf Verlangen vorzulegen.

Wegen der geringen Fahrbahnbreite müssen die Leitbaken im Bereich von Bauwerk 7220 710 und Bauwerk 7220 715, sowie zwischen den beiden Bauwerken täglich umgesetzt werden:

- Morgens vor der Verkehrsfreigabe von der Fahrbahn auf die Baufläche
- Abends vor Baubeginn wieder zurück von der Baufläche auf die Fahrbahn

Die Nachtbaustellen sind nach beigelegten Plänen auf Basis der RSA Plänen D IV 1r bzw. D IV 1l wie folgt abzusichern:

In den Bauphasen wird jeweils von Montag bis Freitag von je 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr und Freitag bis Montag von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr (Wochenendbaustelle) die Verbindungsrampe KA-WÜ vollständig gesperrt.

Tagsüber wird die Rampe einspurig geöffnet.

Die Umleitung wird nach beigelegtem Umleitungsplan aufgebaut unterhalten und einmal täglich vom AN kontrolliert

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, Beschilderung, Markierung, Absicherung sowie Beleuchtung beherrschen und entsprechend den ZTV'en herstellen und beurteilen können. Er muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle gem. ZTV-SA und unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm zu kontrollieren und dies zu protokollieren. Die Protokollierung ist dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben.

3.2. Bauablauf

Die Arbeiten sind vom 24.07.2026 bis zum 31.08.2026 durchzuführen. Die Arbeiten sind von Montag bis Freitag nachts in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr und am Wochenende von Freitagabend 20:00 Uhr bis Montag 5:00 Uhr durchzuführen.

Der Bauablauf ist nach Auftragserteilung im Benehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Um einen raschen Bauablauf zu gewähren, müssen leistungsfähige Geräte und entsprechendes Personal in genügender Anzahl und Qualifikation eingesetzt werden. Ein detaillierter Bauzeitenplan seitens des AN ist vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen - neu Hinzukommende jeweils vor Aufnahme der Arbeit - über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit den Bauleistungen zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterrichtung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Der Auftragnehmer hat die Baustelle und ihre Nebenanlagen, sowie die Baustofflagerplätze vorschriftsmäßig abzuschränken, zu beschildern, zu beleuchten und erforderlichenfalls zu bewachen. Baustoffe sind so zu lagern, dass die Belange des Verkehrs und der Anlieger gewahrt werden.

Baustellenfahrzeuge und Arbeitskräfte

Sämtliche Baustellenfahrzeuge, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, sind gemäß § 35 Abs. 6 StVO in Verbindung mit DIN 30710 durch eine weiß - rote Schraffur am Fahrzeugheck deutlich als solche zu kennzeichnen; zusätzlich ist ein Schild "Achtung Baustellenfahrzeug" mit einer Größe von mindestens 60x40 cm anzubringen. Die eingesetzten Arbeitskräfte, die mit dem öffentlichen Verkehr in Berührung kommen, haben die Warnkleidung nach § 35 Abs. 6 StVO zu tragen. Vor der täglichen Arbeitsaufnahme ist die Kennzeichnung zu überprüfen und ggf. instand zu setzen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.3. Wasserhaltung

Das Fernhalten von Oberflächenwasser im Bereich der Baustelle und auch aus den vom öffentlichen Verkehr benutzten Flächen und dessen schadlose Ableitung obliegt dem AN als Nebenleistung ohne gesonderte Vergütung. Für Schmutzwasser, die durch die Abbrucharbeiten, insbesondere aus den Arbeiten mit Höchstdruckwasserstrahlen, anfallen, hat der AN eine entsprechende Neutralisationsanlage und ein Absetzbecken je Bauwerk vorzusehen. Für den Einsatz, den Betrieb und die Vorhaltung sind gesonderte Positionen vorgesehen.

3.4. Baubehelfe

Allgemeines

Sämtliche Baubehelfe und damit verbundene Leistungen wie Vorhaltung, Wartung und Beseitigung werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, sie sind im LV gesondert aufgeführt. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Die Anzahl der eingesetzten Einzelgerüste bzw. aller Baubehelfe erfolgt grundsätzlich nach Erfordernis bzw. Wahl des AN. Alle dadurch entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet. Die Wahl und Ausführung der Gerüstart ist dem AN grundsätzlich freigestellt.

Sämtliche Hilfskonstruktionen (Arbeits-, Schutz-, Traggerüste, Hilfsunterstützungen, Verbauten, etc.) sind unter Einhaltung der geforderten Lichtraumprofile (Straßen, Wege) herzustellen. Maßnahmen zur Sicherung der Trag-, Arbeits- und Schutzgerüste gegen Anprall gem. ZTV-SA sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Für Arbeits- und Schutzgerüste, Montageeinrichtungen und sonstige Baubehelfe gelten die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Sämtliche Maschinen und

Geräte für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Baubehelfe sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Böden und Fels einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position abweichende Angaben gemacht werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Bauarbeiten sind dem AG (BOL/BÜ) spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn zu übergeben. Sofern es für bestimmte Baustoffe eine Liste der geprüften Stoffe gibt, sind diese zu verwenden. Die Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile erfolgt durch eine Grundprüfung, Eignungsprüfung bzw. Erstprüfung und einen Übereinstimmungsnachweis nach Maßgabe der DIN 18200. Die Baugrundsätze für die einzelnen Stoffe und Bauteile sind in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften aufgeführt. Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den technischen Vertragsbedingungen entsprechen müssen, werden einschl. der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird und die entsprechenden Nachweise vorliegen.

Sämtliche zur Anwendung kommenden Stoffe und Bauteile haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vorschriften sowie der Sonstigen Bestimmungen und Vorschriften und der Änderungen und Ergänzungen der ZTV sind zu erfüllen. Es sind umweltfreundliche bzw. umweltschonende Materialien und Verfahren einzusetzen. Der Einbau gesundheitsschädigender Baustoffe und Bauteile ist unzulässig. Der AN hat dem AG (BOL/BÜ) vollständige Nachweise über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend dem Stand der Technik und den gültigen TL zu erbringen. Der AN muss auch dafür Sorge tragen, dass nur Material zum Einsatz kommt, dass mit den Ergebnissen der Güteprüfungen identisch ist. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache vorzulegen.

3.5.1. Straßenbau

Vor dem Einbau der Asphaltdecken müssen die jeweiligen Streifen/Rinnen für die Einbaubohle hergestellt werden. Die Asphaltdeckschicht und Schutzschicht müssen maschinell in zwei Bauabschnitten über die halbe Fahrbahnbreite eingebaut werden.

Fugenverguss, Fugenbänder

Fugenvergussmassen nach ZTV-ING und TL Fug StB. Fugenbänder müssen den Anforderungen der ZTV-ING entsprechen. Es sind Elastomerfugenbänder nach DIN 7865 zu verwenden.

Beläge

Die Deckschicht wird mit Gussasphalt MA 11 S gemäß den ZTV-Asphalt-StB hergestellt. Sämtliche Baustoffe müssen den technischen Vorschriften entsprechen.

3.5.2.Brückenbau

Abdichtung

Als Dichtungsschicht ist eine einlagige Polymerbitumenschweißbahn auf einer Epoxidharz-Grundierung (mit Kratzspachtelung) und Versiegelung nach ZTV-ING Teil 6, Abschnitt 1 und den zugehörigen Technischen Liefer- und Prüfbedingungen vorgesehen.

Abdichtungsanschluss an die Kappen ist gemäß RIZ-ING Dicht 23 herzustellen.

Die Betonoberfläche muss den Bedingungen der ZTV-ING, Teil 6, Abschnitt 1 entsprechen. Die Rautiefe der Betonoberfläche ist vom AN nach ZTV-ING zu ermitteln, diese muss $\leq 1,5$ [mm] sein. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Oberfläche nach ZTV-ING so herzurichten, dass diese Bedingung erreicht wird. Nach der Vorbereitung der Betonoberfläche muss die Abreißfestigkeit im Mittel mindestens $1,5$ [N/mm²] betragen.

Bei der Kratzspachtelung/Versiegelung/Grundierung der Fahrbahntafel ist zu beachten, dass Flansche zum Anschluss der Brückenabdichtung an Brückenabläufen, Tropftüllen, Übergangskonstruktionen und Abschlussprofilen die nötige Haftfähigkeit besitzen (z.B. glatte Edelstahloberflächen ausreichend aufrauen). Die Flansche sind dabei nur mit Epoxidharz nach TL/TP-BEL-EP zu grundieren (Material hitzebeständig wie auf den Betonflächen).

Das Beschädigen der Dichtungsschichten infolge der laufenden Bauarbeiten ist vom AN durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die zum Einsatz kommenden Stoffe müssen aufeinander abgestimmt sowie untereinander verträglich und wirksam sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

Maßtoleranzen

Gradientengenauigkeit:

Die Aufnahme der Fahrbahn vor Einbau der Schutzschicht ist vom AN durchzuführen, ebenso die etwaige Planung des Gradientenausgleichs. Die Planung ist vom Auftragnehmer, nach Prüfung durch den Prüfingenieur, vorzulegen. Es gilt die ZTV-Asphalt.

Fugenbänder

entfällt

3.6. Abfälle

3.6.1.Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungs-

gemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber 3 Werktage vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Probenahme durch Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probenummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und ein-satzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Verschärfte Anforderung an Probenahme aus Flächenbauwerken

Die Probenahme aus Flächenbauwerken (bitumenhaltige oder hydraulisch gebundene Schichten) ist von einer für die Fachgebiete G oder H anerkannten RAP Stra-Prüfstelle durchzuführen.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP)
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach [LAGA/DepV/](#) bzw. Materialwerte der ErsatzbaustoffV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 5 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 5 Werktage vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

Entfällt

3.7. Winterbau

entfällt

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von

den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

Beweissicherung

Entfällt

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft und die UVV zu beachten.

Die aufgrund gesetzlicher, unfallschutzrechtlicher Bestimmungen notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit für sie im LV keine besonderen Ansätze vorgeschrieben sind.

Für alle Personen, die sich in Bereichen des öffentlichen Verkehrs bewegen, besteht gemäß § 35, Abs. 6 VwV-StVO Tragepflicht für vollständige Warnkleidung entsprechend DIN 30711 EN 20471.

Die Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft, der Verkehrsbehörden, des Gewerbeaufsichtsamtes sowie der übrigen Aufsichtsbehörden sind einzuhalten und zu beachten.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei den Strahl- und Abbrucharbeiten und den anschließenden Ausbauarbeiten (z. B. Herstellung der Kappen, Montage Geländer und Spritzschutz) keine Gefährdung der untenliegenden Flächen, insbesondere der Straßen und Wege entsteht. Für die Zeiten der Arbeitsruhe ist eine Absperrung der Baustelle erforderlich. Das Sichern der Achs- sowie Lage- und Höhenfestpunkte ist Sache des Auftragnehmers. Trag-, Schutz- und Arbeitsgerüste im Bereich von Verkehrswegen sind durch unabhängige Schutzeinrichtungen gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen gegen Anprall zu sichern.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Brückenklasse beider Brücken BK 60/30

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Im Vorfeld und während der gesamten Baumaßnahme sind baubegleitende Vermessungen vom AN durchzuführen.

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Es gelten die technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12).

Der Nachweis der Dicken von Oberbauschichten gemäß ZTV-Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 7.3.1.1 erfolgt mit dem Messverfahren „Elektromagnetische Dickenmessung nach dem Puls-Induktionsverfahren“. Es ist ein weggesteuertes Messgerät zu verwenden.

Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und die Messdaten sind digital an den AG zu übergeben. Es sind die Formblätter der TP D-StB 12 zu verwenden. Der Auftragnehmer hat alle für die Bestimmung der Einbaudicken benötigten Mess- und Arbeitsgeräte, sowie Gegenpole auf der Baustelle vorzuhalten und das für die Messung erforderliche Personal zu stellen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Wenn die Anzahl der fehlenden Gegenpole $\leq 5,0 \%$ beträgt, dann sind diese bei der Auswertung nicht zu berücksichtigen. Beträgt die Anzahl der fehlenden Gegenpole $> 5,0 \%$, wird für jede Fehlstelle die untere Toleranzgrenze (gemäß ZTV-Asphalt-StB, Tabelle 24) bei der Auswertung angesetzt.

3.11.2. Vermessungsleistung

Im Vorfeld und während der gesamten Baumaßnahme sind baubegleitende Vermessungen vom AN durchzuführen.

Alle weiterführenden Absteckungen, Höhenmessungen und die Sicherung der Absteckpunkte, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung erforderlich sind, hat der AN selbst vorzunehmen und trägt die alleinige Verantwortung für die richtige und planmäßige Lage und Höhe der von ihm auszuführenden Arbeiten.

Folgende Vermessungsleistungen sind durchzuführen:

- Aufnahme der bestehenden Schrammbordhöhen der Kappen sowie der Belagshöhen in einem Raster von 2×2 [m]
- In einem Bereich von jeweils 5 [m] vor der ÜKO ist der bestehende Überbau vor dem Ausbau der bestehenden Übergangskonstruktionen in einem Raster von 1×1 [m] aufzunehmen. Die Längs- und Querneigung in den aufgenommenen Rasterachsen ist zu bestimmen. Die Vermessungsdaten sind zeichnerisch übersichtlich darzustellen und dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Information zu übergeben. Die Geometrie des Bestandes ist unter Beachtung der baulichen Veränderungen dieser Baumaßnahme, den neuen Übergangskonstruktionen zugrunde zu legen
- Zu Beginn ist der gesamte Bestand aufzunehmen
- Aufnahme der Betonoberflächen nach Entfernung der Abdichtung, Raster 2×2 [m]. Die Vermessungsdaten sind zeichnerisch übersichtlich darzustellen und dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Information zu übergeben.
- Erstellen einer Ausgleichsgradienten auf Grundlage der oben ermittelten Vermessungsdaten nach ZTV-ING. Raster 2×2 [m]. Die Ausgleichsgradienten ist zeichnerisch übersichtlich darzustellen und dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Information zu übergeben. Aus den Unterlagen müssen die Flächen gekennzeichnet sein, an denen an der Betonoberfläche Auftrags- oder Abtragsarbeiten erfolgen müssen. Die Einbaustärke der Schutzschicht ist mindestens im genannten Raster anzugeben. Die Vermessungsdaten sind zeichnerisch übersichtlich darzustellen und dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Information zu übergeben.
- Alle Messungen, die über die vom Auftraggeber veranlassten Messungen hinaus für die Planung, Abrechnung und Abnahme der Bauleistungen erforderlich sind.
- Der AN hat der Bauüberwachung des AG ein Messprogramm gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, Kap. 2 zur Genehmigung vorzulegen. Einer Schlussvermessung unterliegen alle Außenmaße im Längs- und Querschnitt. Die Messergebnisse müssen zur Bauwerksprüfung vor der Abnahme vorliegen. Die Kosten für die Durchführung dieser Vermessungsleistungen werden mit der vorgesehenen Position abgegolten. Die Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Auf Angaben im Leistungsverzeichnis, in der Baubeschreibung, in den Technischen Vorschriften, der HVA B StB wird beim Erstellen der Aufmaße verwiesen. Sämtliche Leistungen sind ausnahmslos sogleich nach Ausführung im Beisein je eines Vertreters des Auftragnehmers und Auftraggebers aufzumessen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationierungsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Die Aufmaße dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Zur Feststellung der Leistungen hat der Auftragnehmer rechtzeitig einen Termin für ein gemeinsames Aufmaß mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der AN hat hierfür ausreichend Personal vorzuhalten. Die in gegenseitigem Einvernehmen gefundenen Fehler in der Massenermittlung sind vom AN bereits in der nächsten Version zu beseitigen! Insofern kann ein nicht unerheblicher Überarbeitungsaufwand entstehen, den der AN in seiner Kalkulation zu berücksichtigen hat. Im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbare Leistungen werden nicht anerkannt. Es sind ausnahmslos, also auch für Pauschalpositionen, Aufmaßblätter zu fertigen. Bei Baustoffen, die nach Gewicht abgerechnet werden, sind die Liefer-/ Wiegescheine sofort nach Eintreffen des Materials unaufgefordert der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers in 2-facher Ausfertigung zu übergeben. Die Liefer-/Wiegescheine sind aufzulisten.

Der Auftragnehmer hat zur Anlaufbesprechung für die Bauabrechnung auf Grundlage der Regelquerschnitte Übersichtspläne zur Abrechnung des Oberbaus zu erstellen. In diesen sind alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen. Alle Aufwendungen hierfür sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Abrechnung

Die Abrechnung wird vom Auftragnehmer auf Basis der Aufmaßbelege aufgestellt. Der Abrechnung sind jederzeit nachvollziehbare Aufmaßpläne mit Maßen und Lage beizulegen. EDV - Eingabeformulare sind keine Aufmaße, sondern Abrechnungsunterlagen. Sie ersetzen in keinem Fall die o. g. Aufmaße. Bei der Stellung von Abschlagsrechnungen müssen die zugehörigen Aufmaße dem AG bereits vorliegen. Jeder AR ist eine prüfbare Mengenberechnung beizufügen. Die Maß- und Verdienstberechnung sowie Abschlagsrechnungen sind in 3-facher Ausfertigung, die Aufmaß-/ Wiege- und Lieferscheine in 2-facher Ausfertigung der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen.

Zu der Schlussrechnung sowie Schlussmassenermittlung müssen Aufmaßkorrekturen berücksichtigt sein. Vom AG durchgeführte und vom AN akzeptierte Änderungen im Rahmen der Prüfung von Abschlagsrechnungen, Massenermittlungen und Aufmaßblättern sind in die nächste AR, ME etc. einzuarbeiten. Bei wiederkehrenden diesbezüglichen Fehlern werden die Unterlagen zur Korrektur an den AN zurückgegeben und die Frist zur Prüfung von AR unterbrochen.

Nachtragsangebote

Nachtragsangebote sind vor Ausführung der Leistung vorzulegen. Den Angeboten ist eine Kalkulation und, soweit erforderlich, Nachweise über Baustoffpreise beizufügen. Die Kalkulation ist nach einem einheitlichen Verfahren entsprechend der Urkalkulation oder in Anlehnung an diese zu erstellen. Das Vorgenannte gilt auch für Subunternehmerleistungen. Nach Vorliegen des kompletten Nachtragsangebots kann bei Abschlagszahlungen ohne Genehmigung bis zu 80 % des Angebotspreises ausbezahlt werden. Volle Auszahlung erfolgt erst nach Genehmigung des Nachtragsangebotes durch den Auftraggeber. Liegt zur Abschlagsrechnung noch kein Nachtragsangebot vor, erfolgt keine Auszahlung der entsprechenden Position.

Abnahme, Mängelansprüche

Eine Abnahme der Gesamtmaßnahme erfolgt nach Fertigstellung aller Arbeiten und nach Vorlage aller Unterlagen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte, sofern nicht gesondert benannt 14 Tage vor dem Einbau vom Auftragnehmer nachzuweisen.

Die Nutzungsfähigkeit im Vollumfang ist für den AG von größter Wichtigkeit. Preisminderungen bei Mängeln werden nicht angestrebt und nur bei untergeordneten und für die Nutzung oder Dauerhaftigkeit unerheblichen Mängeln vorgenommen. Ohne geeignete Eignungsprüfung wird die betreffende Maßnahme nicht zur Ausführung freigegeben.

Asphalt

Die Bezeichnung und Beschreibung der Gesteinskörnungen gemäß der TL Gestein-StB 04 (Ausgabe 2004/Fassung 2023) ist auf Verlangen vorzulegen. Hierbei ist die Identifizierbarkeit anhand folgender Angaben zu gewährleisten:

- Vorkommen und Hersteller – bei zeitweiliger Lagerung sind sowohl das Vorkommen als auch das Lager anzugeben,
- Art der Gesteinskörnung,
- Korngruppe/Lieferkörnung,
- Anforderungskategorien bzw. angegebene Werte.

Im Eignungsnachweis ist für die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Bitumensorten des eingesetzten Frischbindemittels auszuweisen, wie im Rahmen des Bauvertrages, hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nutzungsdauer, gleichbleibende Asphaltmischguteigenschaften sichergestellt werden können. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die im Rahmen der Erstprüfung und zur Asphaltproduktion verwendeten Bitumen in ihren Eigenschaften den Angaben der Tabellen entsprechen. Der Nachweis kann auf Grundlage eigener Untersuchungen des Auftragnehmers, oder auf Basis der Voruntersuchungen des Lieferanten erbracht werden.

Anforderungen an Gussasphaltdeckschichten

Tabelle: Anforderungen an **Gussasphaltdeck- und -schutzschichten** (einschließlich Abdichtung aus Gussasphalt unter OPA)

Prüfung	Einheit	Anforderung
<i>Verformungsverhalten bei Wärme</i> Statischer Stempeleindringversuch nach den TP Asphalt-StB, Teil 20		
Statische Eindringtiefe ET und Zunahme bei 40 °C	mm mm	$\leq 1,5$ $\leq 0,3$
<i>Widerstand gegen bleibende Verformungen</i> Dynamischer Stempeleindringversuch nach den TP Asphalt-StB, Teil 25 A 1		
Dynamische Eindringtiefe ET _{dyn} bei 50 °C	mm	$\leq 1,5^*$
<i>Kälteeigenschaften</i> Abkühlversuch nach den TP Asphalt-StB, Teil 46 A		
Bruchtemperatur TF	°C	$\leq -17,0^*$
<i>Verarbeitungsverhalten</i> nach M TA	Untersuchungsergebnisse sind qualitativ zu bewerten*	

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Entfällt

3.12.3. Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber behält sich bei allen Leistungen vor, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen. Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen. Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN. Nach Aufforderung des AG (Örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort und ggf. Versand der Proben zu stellen. Der AG kann aber auch fordern, dass die vom Auftragnehmer nach den Technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern durchzuführenden Prüfungen in Gegenwart des Auftraggebers ausgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festzulegen.

Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen werden Bestandteil der Abnahme und dienen dazu, ggf. Vorbehalte wegen bekannter Mängel in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen und Preiskorrekturen an den Einheitspreisen zu ermitteln.

Asphaltkontrollprüfungen

Entnahme von Asphaltmischgut

Soweit auf der Baustelle nicht anders vom Auftraggeber angeordnet wird, umfasst die Mithilfe des Auftragnehmers bei der Probenahme insbesondere

- die Bereitstellung der Probegefäße und der Aufkleber
- die Bereitstellung der Gerätschaften zur Probenahme (z.B. Probeschaukel, kalibriertes Einsteckthermometer),
- die Durchführung der Probenahme gemäß TP-Asphalt-StB,
- das Einfüllen der Probe in die Probegefäße (Anzahl der Teilproben gemäß TP-Asphalt-StB)
- die ordnungsgemäße Verpackung der Probegefäße und
- die unverzügliche Übergabe der Probegefäße an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird im Rahmen der Probenahme ausführen

- Versiegeln der Proben mit Aufklebern und Unterschrift
- die Handschriftliche Niederschrift über die Probenahme, insbesondere die Dokumentation
 - der Anzahl der Teilproben,
 - einer etwaigen Verweigerung der Annahme einer Teilprobe und sonstiger Besonderheiten dokumentieren,
 - das Beschriften des Probegefäßes (z.B. mit Aufklebern)

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.6.1998, BGBl I 1998 S. 1283 zu beachten.

Der Auftraggeber wird im Vorfeld der Baumaßnahme einen eigenen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator beauftragen. Dieser erstellt im Vorfeld einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und kontrolliert dessen Einhaltung durch regelmäßige, unangekündigte Baustellenkontrollen.

Nach Auftragserteilung ist umgehend mit dem SiGeKo des AG Kontakt aufzunehmen, damit die Vorankündigung fristgerecht beim zuständigen Landratsamt eingehen kann. Die notwendige Zuarbeit ist einzurechnen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlagen zur Baubeschreibung

- A Allgemeiner Teil
 - A01 Verkehrsführungsplan Bph. 1
 - A02 Verkehrsführungsplan Bph. 2
 - A03 Verkehrsführungsplan BA 3
- B Ingenieurbauwerk
 - B01 Instandsetzung BW 7220710 und 7220715
 - B02 Übersichtsplan 1 BW 7220 710 Plan 073

- B03 Übersichtsplan 2 BW 7220 710 Plan 074
- B04 Übersichtsplan 3 BW 7220 710 Plan 075
- B05 Übersichtsplan 4 BW 7220 710 Plan 076
- B06 BÜZ 2 BW 7220 715 Plan 036
- B07 BÜZ 3 BW 7220 715 Plan 037
- B08 BÜZ 4 BW 7220 715 Plan 038
- B09 RIZ-ING Dicht 23

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Maße in Plänen, etc. müssen nicht zwingend mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Alle diesbezüglichen Angaben sind durch örtliche Aufmaße zu überprüfen. Die daraus resultierenden Kosten werden nicht extra vergütet. Sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Folgende, für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen technischen Unterlagen hat der AN zu liefern:

1. Baustelleneinrichtungsplan
2. Bauzeiten- und Terminpläne (inkl. Fortschreibung während der Bauzeit)
3. Ausführungsunterlagen für Baubehelfe, Schutz- und Arbeitsgerüste
4. Ausführungsunterlagen sämtliche Instandsetzungsmaßnahmen
5. Abrechnungszeichnungen und Massenermittlungen einschl. der erforderlichen Aufmaße mit Prüf- und Freigabevermerken und allen Nachtragungen, sowie alle erforderlichen Prüfzeugnisse, Protokolle und Gütenachweise.

Die Prüfung aller Ausführungsunterlagen erfolgt durch einen vom AG bestellten Prüfenieur. Es ist eine Prüfzeit der prüfbaren Unterlagen von vier Wochen nach Eingang beim Prüfenieur zu berücksichtigen. Die Kosten für das Anfertigen der o. g. Unterlagen sind, sofern sie nicht durch gesonderte LV-Positionen erfasst werden, in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Spätestens 10 Werktage nach Auftragserteilung ist dem AG ohne besondere Vergütung ein vollständiger Baustelleneinrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Diese Pläne werden nach Zustimmung durch den AG Vertragsbestandteil. Auf ausreichend zeitlichen Vorlauf für die Prüfung und ggf. notwendige Planänderungen ist zu achten. Insbesondere muss ausreichend Zeit für die Einarbeitung der AG- und Prüfenieurekorrekturen sein.

Alle Ausführungspläne müssen in CAD erstellt werden.

Es wird als Planoriginal derjenige Plot definiert, der zur Freigabe beim AG vorgelegt wurde. Planänderungen (nach Erstfreigabe), auch kleine Änderungen von Hand in CAD-Plänen, bedürfen eines neuen Prüf- und Genehmigungslaufes. Die Ausführungspläne gehen am Ende der Baumaßnahme als Originalausführungspläne (Transparente), als Originalausführungspläne (mikroverfilmte) und als Plandateien im Auto-CAD und DXF-Standardformat in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der AN übernimmt sämtliche Korrekturen, Hinweise und Ergänzungen des AG und des Prüfenieurs mit entsprechenden Übertragungsvermerken mit Datum und Unterschrift in seine Originalpläne.

Ausführungsplanung einschl. Standsicherheitsnachweise

Bestandsunterlagen

Baublaufplan / BE-Plan

Entsorgungskonzept: Entsprechend Anlage 5.4.1 Nachweis der Entsorgung nicht Gefährlicher Abfälle

Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Entfällt

Arbeitsanweisungen

Arbeitsanweisungen sind getrennt nach Straßenbau, Brückenbau und Abfall aufzustellen.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

Entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

- VG VF BSW O 2013
„Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VG VF BSW O 2013“ in Verbindung mit dem ARS Nr. 18/2013
Bezugsquelle: www.bast.de

Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL Sbit-StB 15
Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL VBit-StB 22
Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen, Ausgabe 2022 –
Bezugsquelle: FGSV

- TL G SoB-StB 20/23
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL BuB E-StB 20/23
Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL GaB-StB 16/23
Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSK-StB 15
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G OB-StB 15
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSH-V-StB 15
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL Beton-StB 07
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtheitsklasse WS“
Sowie den Änderungen und Erläuterungen gemäß ARS Nr. 04/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL NBM-StB 09
Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97
mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 23
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL-SP 99
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999

mit Änderungen gemäß Abschnitt 5.3

Bezugsquelle: FGSV

- TL Fug-StB24
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme, Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV

Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT), mit ARS Nr. 20/2021
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP Griff-StB (SKM), mit ARS Nr. 13/2020
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung
Teil berührende Messungen, Ausgabe 2017 (TP Eben- berührende Messungen), mit ARS Nr. 17/2018
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- TP B-StB
Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Ew-StB 14
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV SoB-StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV Asphalt-StB 07/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEA-StB 09/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Beton-StB 07
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV RDO Beton-StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 – ZTV RDO Beton-StB 20
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Fug-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 11/2024 vom 3. April 2024
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Pflaster-StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-ING
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Oktober 2021
Bezugsquelle: BASt, VkbI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 5-4, 6-1 bis 6-5, 8-2 und 9-3 der ZTV-ING
- ZTV-BEL-B, Teil 3
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B)
 - ZTV-BEL-B 3/95 – Teil 3 Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995
 - TL-BEL-B 3/95 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
 - TP-BEL-B 3/95 – Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
 - TL-BEL-EP – Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999
 Bezugsquelle: FGSV

- ZTV-Lsw 22
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022, Bezugsquelle: FGSV
- M EBGs-LSW
Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen, Ausgabe 2018
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2018 des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 17.08.2018 (veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 18/2018 vom 29. 09. 2018)
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV VZ 2011
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bezugsquelle: FGSV
 - In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022 vom 2. Februar 2022
- ZTV M 13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
Bezugsquelle: FGSV
 - In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015 vom 23. Juli 2015 und Nr. 25/2016 vom 2. November 2016
- ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
 - mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 1. März 2024
Bezugsquelle: VkbI-Verlag
- ZTV FRS 2013, Fassung 2017
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Bezugsquelle: FGSV
- TK FRS 2020
Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
- BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

zu Abschnitt 1.3-Baugrundsätze

-entfällt-

zu Abschnitt 2.1 - Gesteinskörnungen

Feine und grobe Gesteinskörnungen aus Kalkstein sind in Deckschichten und als Abstreumaterial für Fahrbahnen (außer Rad- und Gehwege) nicht zugelassen.

Hiervon ausgenommen sind feine und grobe Gesteinskörnungen aus Alpiner Moräne.

Feine Gesteinskörnungen aus Grauwacke mit einem Gehalt an Feinanteilen > 12,0 M.-% sind in Deck- und Binderschichten nicht zugelassen.

Für Deckschichten und Asphaltbinderschichten ist Kalksteinfüller zu verwenden.

Abstreumaterial für Gussasphalt muss der Kategorie Fl15 (Anforderung an die Plattigkeitskennzahl) entsprechen. Die Prüfung der Lieferkörnung erfolgt nach den TP Gestein-StB, Teil 4.3.3. Die Lieferkörnungen 2/3 und 2/4 dürfen, abweichend von Tabelle 3 der ZTV Asphalt-StB 07/13, einen Unterkornanteil $\leq 5,0$ M.-% enthalten. Das Abstreumaterial muss trocken und streufähig sowohl auf der Baustelle angeliefert als auch bis zur Übergabe in die Einbaubohle vorgehalten werden.

Gesteinskörnungen für Asphaltbinder AC 16 B S für Verkehrsflächenbefestigungen der Belastungsklasse Bk3,2 müssen in Bezug auf den Widerstand gegen Zertrümmerung der Kategorie SZ18 bzw. der Kategorie LA20 entsprechen.

zu Abschnitt 2.3.1 – Asphaltmischgut Allgemeines

Abweichend zu Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13 gilt folgendes:

AC 22 T S: Für den Siebdurchgang bei 16 mm gilt ein Maximalwert von 85 M.-%.

Mindest-Bindemittelgehalt:

- AC 32 / 22 T S: $B_{\min 4,1}$
- AC 16 T S: $B_{\min 4,3}$

AC 32 / 22 / 16 T S:

- Minimaler Hohlraumgehalt MPK: $V_{\min 4,0}$
- Maximaler Hohlraumgehalt MPK: $V_{\max 6,0}$

Bei der Verwendung von sauren Gesteinen (z.B. Grauwacke, Quarzit) in Verbindung mit Straßenbaubitumen ist bei Asphaltbinderschichten und Deckschichten aus Walzasphalt 1,5 M.-% Kalkhydrat als Haftverbesserer zuzugeben. Bei der Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen in Verbindung mit sauren Gesteinen ist ein Haftverbesserer nicht erforderlich. Für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt und Splittmastixasphalt LA (SMA LA) gilt hiervon abweichend, dass grundsätzlich bei der Verwendung von sauren Gesteinen bzw. Gesteinskörnungen mit quarzitischen Bestandteilen gebrauchsfertige Bindemittel mit werksseitig zugegebenen Haftverbesserern einzusetzen sind. Kalkhydrat ist für den Einsatz in Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt ausgeschlossen.

Asphaltgranulat darf in Deckschichten aus Gussasphalt nicht verwendet werden.

Asphaltgranulat darf in Deckschichten aus Asphaltbeton bis zu einer maximalen Zugabemenge von 20 M.-% verwendet werden.

zu Abschnitt 2.3.2 – Asphaltmischgut – Eignungsnachweis

-entfällt-

zu Abschnitt 3.1 – Ausführung – Allgemeines

-entfällt-

zu Abschnitt 3.4.3 – Herstellen von Asphalttragschichten – Baustoffgemische

-entfällt-

zu Abschnitt 3.4.4 – Herstellen von Asphalttragschichten – Schichteigenschaften

-entfällt-

zu Abschnitt 3.9.1 – Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt – Allgemeines

Die Herstellung von Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt darf nur auf einer vollständig trockenen Unterlage erfolgen. Die Oberflächentemperatur der trockenen Unterlage muss mindestens 3 K über der Taupunkttemperatur der umgebenden Luft liegen.

Die Herstellung erfolgt grundsätzlich – mit Ausnahme von Kleinflächen/Flickstellen, z.B. im Rahmen von Jahresverträgen – maschinell. Dies gilt auch für Vorlegestreifen und Rinnen. Hierbei sind nur Einbaugeräte zu verwenden die über eine automatische Nivelliereinrichtung verfügen.

zu Abschnitt 3.9.5 – Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt – Bearbeiten der Oberfläche

Die Temperatur des Abstreumaterials für das Verfahren A muss zum Zeitpunkt der Verarbeitung mindestens 120 °C, die für das Verfahren B mindestens 150 °C betragen.

Das Abstreumaterial für die Verfahren A und B muss am Tag des Einbaues bis zum Zeitpunkt der Übergabe in die Einbaubohle in thermoisolierten Fahrzeugen auf der Baustelle vorgehalten werden.

Bei der Herstellung einer gewalzten Oberflächenstruktur (Verfahren A) ist sicherzustellen, dass die Gummiradwalzen bis auf wenige Meter an den Splittstreuer heranfahren.

Glattmantelwalzen sind bei einer Mindesttemperatur von 100 °C der eingebauten Schicht einzusetzen.

zu Abschnitt 3.10.1 – Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt – Allgemeines

-entfällt-

zu Abschnitt 3.10.4 – Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt – Baustoffgemische

-entfällt-

zu Abschnitt 4.2.5 – Grenzwerte und Toleranzen – Asphalttschichten – Ebenheit

Wenn für den Einbau der Deckschicht ein Beschicker gefordert ist und auch die darunter liegende Asphaltbinderschicht erneuert bzw. hergestellt wird, gilt für die Unebenheit innerhalb einer 4 m langen Messstrecke abweichend von Tabelle 25 der ZTV Asphalt-StB 07/13 für Asphaltdeckschichten aus AC D und SMA der Grenzwert ≤ 3 mm.

zu Abschnitt 5.2 – Eigenüberwachungsprüfungen

Die Protokolle aller Eigenüberwachungsprüfungen im Zuge des Einbaus von Asphaltdeckschichtmischgut sind dem Auftraggeber innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Einbau vorzulegen.

zu Abschnitt 6.1 – Behandlung von Mängeln

Nach der Durchführung einer griffigkeitsverbessernden Maßnahme werden in einem jährlichen Zyklus, bis zum Zeitpunkt der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, SKM-Messungen vom Auftraggeber durchgeführt, um den Wirkungsgrad der durchgeführten griffigkeitsverbessernden Maßnahme zu dokumentieren. Die Kosten für diese SKM-Messungen trägt der Auftragnehmer.

zu Abschnitt 7.2.2 – Einbaudicke

Wenn bei kleineren Baumaßnahmen, für die die Ermittlung der Einbaudicke an Bohrkernen erfolgt, bei einem Bohrabstand von 50 Metern keine 20 Bohrkern anfallen, ist die hierbei erreichbare Anzahl zugrunde zu legen, mindestens jedoch 3 Bohrkern.

Die Einbaudicke von Gussasphaltdeckschichten mit gewalzter Oberflächenstruktur nach Verfahren A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird beim Aufmaß über die obersten Splittspitzen gemessen. Die vorhandene Rautiefe wird durch Reduzierung der gemessenen Einbaudicke um 2 mm berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann der Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers die Rautiefe mit dem Sandflächenverfahren vor Ort nachweisen. Bei Gussasphaltdeckschichten mit Oberflächenstruktur nach Verfahren B der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird bei der Ermittlung der Einbaudicke keine Rautiefe abgezogen.

zu Abschnitt 7.3.2 – Abrechnung nach Einbaumenge

Wird nach der Leistungsbeschreibung ein flächenbezogenes Einbaumenge (kg/m²) für einzelne Schichten gefordert, so sind die erreichten Einbaugewichte der Einzelschichten mit Wiegescheinen nachzuweisen. Zusammen mit den Wiegescheinen ist eine Zusammenstellung der Wiegescheine für je 3.000 m² Einbaufläche oder für eine Tagesleistung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, in welchen Teilabschnitten das Mischgut der Einzelschicht eingebaut wurde.

Leistungspositionen, die nach flächenbezogenem Einbaugewicht abgerechnet werden, beziehen sich auf eine Mischgutrohdichte von ca. 2,5 g/cm³. Der Einsatz von höheren Mischgutrohdichten kann zu Fehlmengen führen. Diese Fehlmengen sind vom Auftragnehmer auszugleichen und werden nicht gesondert vergütet.

5.2.2.Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

-entfällt-

5.2.3.Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

-entfällt-

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Es gelten all diejenigen technischen Regelwerke, auf welche in den unter Ziff. 5.1 vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen hingewiesen wird oder welche in Teil C der VOB aufgeführt sind.

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:		
	Baumaß- nahme:							
	Auftragneh- mer:							
	(Name/An- schrift)							
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)		
					V	A	B	
"A"								

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Rechnungsbeauftragter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.4.3.Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

entfällt